



ÖAMTC Radrennclub Windhaag bei Perg  
Obmann Harald Wegerer  
Eva-Magdalena-Straße 10  
4322 Windhaag bei Perg

Bearbeiter/-in: Heidelinde Straßer  
Tel: (+43 7262) 551-67451  
Fax: (+43 7262) 551-267 399  
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

Perg, 15.04.2025

## VERORDNUNG

Gemäß §§ 44a und 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024 werden anlässlich der Veranstaltung „Mountainbike-Tage Windhaag“ im Gebiet der Gemeinde Windhaag bei Perg folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

### **31. Mai 2025 von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

- 1) Für den Verkehr auf der L 1426 Rechberger Landesstraße in Fahrtrichtung Osten ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit  
ab Strkm. 5,0 +100m auf 70 km/h,  
ab Strkm. 5,0 +150m auf 50 km/h  
ab Strkm. 5,2 bis 6,0 auf 30 km/h  
beschränkt. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a und 10b StVO 1960.
- 2) Für den Verkehr auf der L 1426 Rechberger Landesstraße in Fahrtrichtung Westen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit  
ab Strkm. 6,0+100m auf 70 km/h,  
ab Strkm. 6,0 +50m auf 50 km/h  
ab Strkm. 6,0 bis 5,2 auf 30 km/h  
beschränkt. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a und 10b StVO 1960.

### **30. Mai 2025, von 08:00 Uhr bis 31. Mai 2025, um 22:00 Uhr**

- 3) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der Eva-Magdalena-Straße zwischen den Liegenschaften Nr. 10 und Nr. 20. Ausgenommen werden Anrainer und Veranstalter. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.

- 4) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der Wegparzelle 1875/1 vom "Eustachius" bis zur Liegenschaft Burgstraße 11. Ausgenommen werden Anrainer und Veranstalter. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
- 5) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der Wegparzelle 1874 vom "Eustachius" bis zur Liegenschaft Eva-Magdalena-Straße 14. Ausgenommen werden Anrainer und Veranstalter. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
- 6) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der Wegparzelle 1871/2 von der Liegenschaft Burgstraße 11 bis zur Liegenschaft Eva-Magdalena-Straße 14. Ausgenommen werden Anrainer und Veranstalter. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
- 7) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der Wegparzelle 1870/2 von der Liegenschaft Burgstraße 2 bis zur Liegenschaft Schmiedweg 1. Ausgenommen werden Anrainer und Veranstalter. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
- 8) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der Wegparzelle 1875/2 von der Liegenschaft Burgstraße 2 bis zur Liegenschaft Burgstraße 21. Ausgenommen werden Anrainer und Veranstalter. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
- 9) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf den Wegparzellen 1870/1, 776 und 1870/3 vom Haus Eva-Magdalena-Straße 18 bis zur Einmündung in den Hausberg. Ausgenommen werden Anrainer und Veranstalter. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
- 10) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der Wegparzelle 1873 von der Liegenschaft Perger Straße 8 bis zur Liegenschaft Eva-Magdalena-Straße 14.
- 11) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der gesamten Klosterstraße Wegparzelle 843/3.

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch das Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht.

## **HINWEIS**

Mit dieser Verordnung wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

**Es wird höflich ersucht, den Betrag von 14,30 Euro (Eingabegebühr für Ansuchen) auf das Konto der Sparkasse Oberösterreich, IBAN: AT502032004100001009, BIC: ASPKAT2LXXX, zu überweisen.**

**Zahlungsreferenz: BHPE/825110000960/25**

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Heidelinde Straßer

**Ergeht an:**

1. ÖAMTC Radrennclub Windhaag bei Perg, Obmann Harald Wegerer, Eva-Magdalena-Straße 10, 4322 Windhaag bei Perg  
mit dem Ersuchen im Einvernehmen mit der Gemeinde Windhaag bei Perg und der Straßenmeisterei Perg die Straßenverkehrszeichen ordnungsgemäß aufzustellen und nach Veranstaltungsende zu entfernen. Mit betroffenen Anrainern ist das Einvernehmen herzustellen.
2. Gemeinde Windhaag/Perg
3. Straßenmeisterei Perg
4. Polizeiinspektion Perg  
mit dem Ersuchen die verordneten Maßnahmen zu überwachen.

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-pe.post@ooe.gv.at](mailto:bh-pe.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-perg.gv.at](http://www.bh-perg.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm).